

Mediadata 2025

Preisliste gültig ab 4. Juni 2025



OBJEKT

Das Parlament

Die politische Wochenzeitung „Das Parlament“, gegründet 1951, wird vom Deutschen Bundestag herausgegeben und dokumentiert das parlamentarische Geschehen im Deutschen Bundestag, im Bundesrat, im Europäischen Parlament und in den Länderparlamenten sowie bedeutende Ereignisse in ausländischen Parlamenten.

Die ständige Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“, die von der Bundeszentrale für politische Bildung herausgegeben wird, veröffentlicht wissenschaftlich fundierte, allgemein verständliche Beiträge zu zeitgeschichtlichen und sozialwissenschaftlichen Themen sowie zu aktuellen politischen Problemen.

Zielgruppen

Die Wochenzeitung wendet sich an alle Mittler der politischen Bildung, Hochschullehrer, Lehrer, Studenten und Schüler der höheren Klassen, Journalisten, Politiker aller Ebenen und allgemein politisch Interessierte.

Objektbeschreibung

Erscheinungsweise:	25 x im Jahr 2025
Format:	315 x 470 mm Breite x Höhe
Satzspiegel:	285 x 430 mm Breite x Höhe
Umfang:	16-28 Seiten
Papier:	52 g/m ² AZO
Druck:	4/4 farbig

Auflage:

IVW 3. Quartal 2024
49.167 Druckauflage // 47.035 verbreitete Auflage //
14.162 verkaufte Auflage



Verbreitung

- Einzelversand an Abonnenten und Einzelbezieher
- Verkauf im Bahnhofsbuchhandel und in ausgewählten Verkaufsstellen des Presse-einzelhandels
- Verteilung an die Abgeordneten und Mitarbeiter des Deutschen Bundestages und im Bundesrat
- Auslage im Deutschen Bundestag, im Bundesrat und bei anderen öffentlichen Institutionen

TERMINE

75. Jahrgang 2025 Ausgabe Nr.	Anzeigenschluss*	Druckunterlagen- schluss	Erscheinungs- termin
Nr. 4-5	21.12.2024	23.12.2024	18.01.2025
Nr. 6-7	18.01.2025	22.01.2025	01.02.2025
Nr. 8-9	01.02.2025	05.02.2025	15.02.2025
Nr. 10-11	15.02.2025	19.02.2025	01.03.2025
Nr. 12	01.03.2025	05.03.2025	15.03.2025
Nr. 13	15.03.2025	19.03.2025	22.03.2025
Nr. 14-15	22.03.2025	26.03.2025	29.03.2025
Nr. 16-19	29.03.2025	02.04.2025	12.04.2025
Nr. 20	12.04.2025	16.04.2025	10.05.2025
Nr. 21	10.05.2025	14.05.2025	17.05.2025
Nr. 22-23	17.05.2025	21.05.2025	24.05.2025
Nr. 24-26	24.05.2025	04.06.2025	07.06.2025
Nr. 27-28	07.06.2025	25.06.2025	28.06.2025
Nr. 29-31	28.06.2025	09.07.2025	12.07.2025

Aus redaktionellen oder produktionstechnischen Gründen können die tatsächlichen Termine von dieser Planung abweichen.
Die Termine finden Sie als separates Dokument auf der Website.

75. Jahrgang 2025 Ausgabe Nr.	Anzeigenschluss*	Druckunterlagen- schluss	Erscheinungs- termin
Nr. 32-35	12.07.2025	30.07.2025	02.08.2025
Nr. 36-37	02.08.2025	27.08.2025	30.08.2025
Nr. 38	30.08.2025	10.09.2025	13.09.2025
Nr. 39	13.09.2025	17.09.2025	20.09.2025
Nr. 40-41	20.09.2025	24.09.2025	27.09.2025
Nr. 42	27.09.2025	08.10.2025	11.10.2025
Nr. 43-45	11.10.2025	15.10.2025	18.10.2025
Nr. 46	18.10.2025	05.11.2025	08.11.2025
Nr. 47-48	08.11.2025	12.11.2025	15.11.2025
Nr. 49	15.11.2025	26.11.2025	29.11.2025
Nr. 50-51	29.11.2025	03.12.2025	06.12.2025
Nr. 52-2**	06.12.2025	17.12.2025	20.12.2025

* Anzeigenschluss ist an dem genannten Termin jeweils um 12.00 Uhr
**Ausgabennummerierung für letzte Ausgabe des Jahres noch vorläufig.

ANZEIGENTARIF 2025

Formatanzeigen:

Auf den Seiten 1-3 und der Rückseite sowie in der Debattendokumentation ist eine Platzierung von Anzeigen nicht möglich.

Größe	Format Anzeige Breite x Höhe	Preis s/w	Preis 2c	Preis 3c	Preis 4c
1/1 Seite	285 x 430 mm	3.590,00	4.430,00	5.380,00	6.330,00
1/2 Seite quer	285 x 215 mm	1.920,00	2.390,00	2.870,00	3.400,00
1/3 Seite quer	285 x 143 mm	1.320,00	1.620,00	1.960,00	2.300,00
1/4 Seite quer	285 x 108 mm	990,00	1.230,00	1.490,00	1.750,00
1/2 Seite hoch	169,5 x 430 mm	1.920,00	2.390,00	2.870,00	3.400,00
1/3 Seite hoch	111,75 x 430 mm	1.320,00	1.620,00	1.960,00	2.300,00
1/4 Seite Eckfeld	169,5 x 175 mm	990,00	1.230,00	1.490,00	1.750,00
1spaltig / 99	54 x 96 mm	130,00	150,00	180,00	190,00
1spaltig / 137	54 x 129 mm	175,00	210,00	230,00	266,00
2spaltig / 99	111,75 x 96 mm	250,00	310,00	350,00	380,00
2spaltig / 137	111,75 x 129 mm	350,00	400,00	470,00	540,00
3spaltig / 99	169,5 x 99 mm	370,00	450,00	500,00	570,00
3spaltig / 137	196,5 x 129 mm	510,00	610,00	710,00	800,00

Mittlervergütung: 15 %

BEILAGENTARIF / RABATTE 2025

Sonstige Bedingungen

1. Alle Preise ohne Nachlässe und zuzüglich Postgebühren.
2. Die endgültige Zustimmung zur Veröffentlichung einer Beilage erfolgt bei Vorlage eines verbindlichen Musters spätestens 2 Wochen vor Erscheinen.
3. Letzter Rücktrittstermin: 10 Tage vor Erscheinen.
4. Konkurrenzausschluss kann nicht gewährt werden. Mehrfachbelegung bleibt vorbehalten.
5. In der Zeitung kann ein kostenloser Beilagenhinweis veröffentlicht werden.
6. Der Verlag verteilt die Beilagen mit geschäftsüblicher Sorgfalt, wobei bis zu 3% Fehlzustellungen oder Verluste als verkehrsüblich gelten.
7. Die Haftung des Verlages ist auf den Nettopreis für das Beilegen beschränkt.
8. Beilagen dürfen keine Fremdwerbung enthalten.

Technische Angaben

Höchstgewicht:	Auf Anfrage
Größtes Format:	225 mm x 305 mm gefalzt.
Mindestformat:	105 mm x 148 mm (DIN A6, Papiergewicht mindestens 170 g/m ²)
Auflage:	ca. 52.000 Exemplare. Teilbelegung auf Anfrage
Termine:	Siehe Terminplanung.
Annahmeschluss:	Zum Druckunterlagenschlusstermin (siehe Terminplanung).
Versandanschrift der Beilagen:	Zeitungsdruck Dierichs GmbH & Co. KG, Warenannahme/Tor2, Wilhelmine-Reichard-Str. 1, 34123 Kassel. Anlieferung frei Haus!

Technische Bedingungen

Bei ungefalteten Prospekten (einzelnes Blatt, mind. DIN A 4) muss das Papiergewicht mindestens 100 g/m² betragen. Bei geringerem Gewicht muss der Prospekt vorher einmal gefalzt sein.

Auf Anfrage: Prospekte mit Leporellofalz, Kreis- oder Ovalformate, Antwortkarten usw. auf der Prospektaußenseite, Sonderwerbeformen (z. B. Postkarten auf Titelseite aufkleben).

Anlieferungsbedingungen für Beilagen: Bitte achten Sie darauf, dass anzuliefernde Beilagen eine Mindestlagenhöhe von 8 – 10 cm aufweisen. Maßgebend für die Beschaffenheit der Beilagenanlieferung sind die „Richtlinien für Beilagen in Zeitungen und Anzeigenblättern“ des Bundesverbands Druck und Medien e. V. (bvdm)

Beilagen:

Gewicht bis	Preis pro tausend Exemplare
20 g	67,00 €
25 g	69,00 €
30 g	72,00 €
35 g	75,00 €
40 g	77,00 €
45 g	80,00 €
50 g	82,00 €
je weitere 5 Gramm plus 2,60 €	

Rabatte:

Bei Abnahme innerhalb von 12 Monaten

Malstaffel	Rabatt
3 Anzeigen	3%
6 Anzeigen	5%
10 Anzeigen	10%
15 Anzeigen	15%
20 Anzeigen	20%
25 Anzeigen	25%

ANSPRECHPARTNER / DRUCKUNTERLAGEN / DRUCKTECHNISCHE VORGABEN

Druckunterlagen

Lieferung digitaler Anzeigendaten bevorzugt.

Bitte beachten Sie die technischen Hinweise auf den Folgeseiten.

Bemerkungen

Alle Preise zzgl. gesetzlicher MwSt. in der jeweils geltenden Höhe.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Zahlung

30 Tage netto.

Anzeigenverkauf und -verwaltung

Fazit Communication GmbH

c/o Cover Service GmbH & Co. KG

Postfach 13 63

82034 Deisenhofen

Tel. (089) 85853 - 836

Fax (089) 85853 - 62836

fazit-com-anzeigen@cover-services.de

Druckunterlagen

Rasterweite:

48 Linien / cm (120 lpi)

Gemäßigter Kettenpunkt

Ein Rastertonwert von 3% sollte nicht unterschritten,
90% nicht überschritten werden.

Farbbezeichnungen:

Cyan c, Magenta m, Gelb y, Schwarz k

Rasterwinkelung:

15°c, 75°m, 0°y, 135°k

Maximale

Flächendeckung:

240%

Tonwertzunahme:

Diese beträgt im Mitteltonbereich ca. 26%

Minimalgrößen für aus erzeugten Farben gedruckte Schriften und Linien:

Positivschrift: 10 Punkt

Negativschrift: 12 Punkt

Schreibschrift: 16 Punkt

Linien: 1 Punkt

Profile für Bilder:

ISO Newspaper 26 V.4.icc

ISO Newspaper 26V4_gr.icc

Farben müssen in CMYK separiert sein; echte Sonderfarben sind nicht möglich.

Informationen

Druckverfahren:

Zeitungsrollenoffset nach ISO 12647-3

Druckform:

Offset-Negativplatten (CtP)

Farben:

Vierfarbseparation nach Euro-Skala-Standard (ISO 2639-2)

Die Schmuckfarben sind aus den Grundfarben CMYK aufgebaut, angenähert an den HKSZ-Standard.

Andruck / Proof:

Analoge Andrucke werden nicht benötigt.

RICHTLINIEN ZUR ÜBERTRAGUNG ODER LIEFERUNG DIGITALER ANZEIGEN

Kunde:

Ansprechpartner:

Publikation: Das Parlament

Telefonnummer:

Ausgabe-Nr:

Ordner-/Dateiname: Parlament

Anzeigenformat (B x H): ☐ Satzspiegel (1/1 Seite)

Farbigkeit:

Folgende geschlossene Dateien können verarbeitet werden:

- Adobe PDF
- EPS mit inkludierten Schriften

Keinesfalls verwendbar sind Dateien im Format CorelDraw (.cdr) oder der Microsoft-Familie (Word, Power Point, Excel etc.)

Aus dem Ordner- oder Dateinamen muss die Publikation „Das Parlament“ erkennbar sein.

Bitte senden Sie dieses ausgefüllte Blatt mit einem Abzug der Anzeige an u.g. Faxnummer und kündigen Sie vorab die Übertragung unter der unten angegebenen Telefonnummer an.

Das Format des Anzeigendokuments muss dem der Anzeige entsprechen. Passkreuze und Formatecken müssen in ausreichendem Abstand (12 pt) angelegt sein. Anzeigen als EPS sichern und Schriften als Zeichenwege wandeln oder in die Datei inkludieren; ist dies nicht möglich, die Schriften unbedingt mitschicken, keine modifizierten oder TrueType-Schriften verwenden. Ebenso eingebaute Bilder und Grafiken mitschicken.

Bei Datenkomprimierung der Dateien nur selbstentpackende Komprimierungsarten wählen (Stuftlt/Ziplt). Keine JPEG-Komprimierung bei Bildern. In gelieferten Daten werden keine Korrekturen ausgeführt. Bei Korrekturwünschen oder fehlerhaft angelieferten Daten bitte neue Daten senden.

Ansprechpartner:

Telefonische Ankündigungen/

Telefonische Rückfragen

Fax

E-Mail

(089) 85853 - 836

(089) 85853 - 62836

fazit-com-anzeigen@cover-services.de

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ANZEIGEN UND FREMDBEILAGEN IN ZEITUNGEN UND ZEITSCHRIFTEN

Präambel

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Vertragsbeziehungen zwischen uns („Verlag“) und Werbetreibenden oder sonstigen Inserenten („Auftraggeber“). Mit Erteilung eines Auftragsauftrages erkennt der Auftraggeber die Geschäftsbedingungen und die Preisliste des Verlages an. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung.

1. Veröffentlichung von Anzeigeninhalten

1.1. Auftragsauftrag im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbetreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung. Auftragsaufträge werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verlag rechtsverbindlich.

1.2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit dem Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

1.3. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

1.4. Platzierungsvorschriften sind nur gültig, wenn sie vom Verlag schriftlich bestätigt worden sind. Der Anteil der Zeitung oder Zeitschrift wird nach typographischen Gesichtspunkten gesetzt und umbrochen. Daraus ergeben sich für die Gestaltung bestimmter rubrizierter Anzeigen gewisse Regeln, deren Berücksichtigung der Verlag sich vorbehält.

1.5. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

1.6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

1.7. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und dessen Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteiles der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen beinhalten, werden aus diesen Gründen nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

1.8. Der Verlag leistet keine Gewähr für Beilagen in bestimmten Gebieten und bei Verlust einzelner Beilagen auf dem Vertriebsweg. Platzwünsche, z.B. Belegungen in bestimmten Zeitungsprodukten oder Zeitschriftenteilen, können nicht berücksichtigt werden. Im redaktionellen Teil kann ein Beilagenhinweis veröffentlicht werden, dessen Text über die Nennung des Firmennamens hinaus keine Werbung enthalten darf. Beilagen dürfen nur einem Auftraggeber dienen. Die Verbreitung von Warenproben, auch im Zusammenhang mit Beilagen, ist nicht möglich. Die Mittlervergütung für Werbeagenturen beträgt für Beilagenaufträge 15%. Die Einbeziehung von Beilagenaufträgen in Anzeigenabschlüsse ist nicht möglich.

1.9. Der Verlag behält sich die Veröffentlichung von Advertorials nach Vorlage eines verbindlichen Musters vor sowie das Recht, bei besonderen Publikationen Sonderpreise festzusetzen. Advertorials sind fremdproduzierte Teile, die sich in Form und Aufmachung deutlich von den redaktionellen Teilen der Zeitung unterscheiden, sowohl Text als auch Werbung Dritter enthalten und durch ein eigenes Impressum gekennzeichnet sind.

2. Abbestellung

Abbestellungen von ganzseitigen Anzeigen und seitenteiligen Anzeigen können nur bis zu 5 Tagen vor dem vereinbarten Anzeigenschlusstermin berücksichtigt werden. Abbestellungen müssen schriftlich erfolgen. Bei Abbestellungen einer Anzeige kann der Verlag die entstandenen Satzkosten berechnen.

3. Nachlass / Rabatt

3.1. Nachlasspflichtige Aufträge können nur zugunsten ein und derselben natürlichen oder juristischen Person abgeschlossen werden. Gesellschaften, mit denen der Auftraggeber einen Organvertrag abgeschlossen hat, können in nachlasspflichtige Aufträge einbezogen werden. Dies gilt nicht für den Zusammenschluss verschiedener selbständiger hoheitlicher Organisationen oder bei Zusammenschlüssen, bei denen Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

3.2. Der Anspruch auf rückwirkenden Nachlass erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht wird.

3.3. Die zahlen- und mengenmäßige Einbeziehung von Anzeigen in einen Abschluss, für die der Tarif einen Nachlass nicht vorsieht, ist nicht möglich. Es ist auch nicht zulässig, für Anzeigen zum ermäßigten Grundpreis, für die der Tarif einen Nachlass nicht vorsieht, einen nachlasspflichtigen Abschluss zum vollen Grundpreis zu tätigen oder solche Anzeigen in einen laufenden nachlasspflichtigen Abschluss zum vollen Grundpreis einzubeziehen.

3.4. Ein Kollegenrabatt in Höhe von 10% wird nur bei direkt erteilten Gelegenheitsanzeigen/-aufträgen gewährt.

4. Verantwortlichkeit für den Anzeigeninhalt

4.1. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

4.2. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er nicht rechtzeitig sistiert wurde, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen nicht rechtzeitig sistierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keine Ansprüche gegen den Verlag zu.

4.3. Zur Vermeidung von Verwechslungen mit privaten Anzeigen müssen gewerbliche Anzeigen als solche klar erkennbar sein, z. B. durch Kennzeichnung „Immobilien“ für Immobilienfirmen oder mit „Kfz-Firma“ bzw. „Firma“ für sonstige gewerbliche Anbieter. Der Gebrauch von Kennzeichnungen geschieht auf Risiko des Auftraggebers. Ihm obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen bei unzureichender Kennzeichnung gegen den Verlag erwachsen.

4.4. Der Auftraggeber hält den Verlag von allen Ansprüchen aus Verstößen der Anzeigen gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere das Wettbewerbs- und das Urheberrecht, frei.

4.5. Mit dem Erteilen des Anzeigenauftrags verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung zu tragen und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.

4.6. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form abzulehnen, insbesondere wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder bei Vertretern aufgegeben werden. Eine Pflicht zur Überprüfung der Anzeigenaufträge auf ihre Rechtmäßigkeit trifft den Verlag nicht.

5. Haftungsausschluss

5.1. Für Fehler jeder Art aus telefonischen Übermittlungen wird nicht gehaftet. Für die Aufnahme von Anzeigen und Fremdbeilagen in bestimmten Ausgaben und auf bestimmten Plätzen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

5.2. Der Verlag haftet im Übrigen, sofern es sich nicht um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt, nur für Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder einem seiner Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Unberührt bleibt die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit haftet der Verlag nur bis zur Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Vertragspartner vertrauen darf.

5.3. Können Teile eines Auftrags aus Umständen nicht erfüllt werden, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber den ausgeführten Teil dennoch zu bezahlen.

5.4. Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung zur Erfüllung von Aufträgen und zur Leistung von Schadenersatz.

5.5. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.

5.6. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

6. Abrechnung

6.1. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigenmillimeter umgerechnet.

6.2. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

6.3. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

6.4. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

6.5. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

6.6. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

6.7. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigender Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 v. H., bei einer Auflage bis zu

100.000 Exemplaren 15 v. H., bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren 10 v. H., bei einer Auflage über 500.000 Exemplaren 5 v. H. beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten kann.

6.8. Bei aufwendigen typographischen Arbeiten und bei über den üblichen Rahmen hinausgehenden Anfertigungen von Reinzeichnungen, Filmen und anderen Druckunterlagen behält sich der Verlag vor, diese Arbeiten gesondert in Rechnung zu stellen.

6.9. Inkassoberechtigung haben nur mit Ausweis versehene Vertreter.

7. Sonstiges

7.1. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet.

Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht 1000 g) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren / Kosten übernimmt.

7.2. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

7.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des Verlages.

Stand: Januar 2023

ZUSÄTZLICHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES VERLAGES

Präambel

Mit Erteilung eines Anzeigenauftrages erkennt der Auftraggeber die Geschäftsbedingungen und die Preisliste des Verlages an. Die oben aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur insoweit, als sie den folgenden zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages nicht entgegenstehen.

Platzierung der Anzeigen

- a) Platzierungsvorschriften sind nur gültig, wenn sie vom Verlag schriftlich bestätigt worden sind.
b) Der Anzeigenteil der Zeitung oder Zeitschrift wird nach typographischen Gesichtspunkten gesetzt und umbrochen. Daraus ergeben sich für die Gestaltung bestimmter rubrizierter Anzeigen gewisse Regeln, deren Berücksichtigung der Verlag sich vorbehält.

Technische Zusatzkosten

Bei aufwendigen typographischen Arbeiten und bei über den üblichen Rahmen hinausgehenden Anfertigungen von Zeichnungen, Filmen und anderen Druckunterlagen behält sich der Verlag vor, diese Arbeiten gesondert in Rechnung zu stellen.

Advertorials sind fremdproduzierte Teile, die sich in Form und Aufmachung deutlich von den redaktionellen Teilen der Zeitung unterscheiden, sowohl Text als auch Werbung Dritter enthalten und durch ein eigenes Impressum gekennzeichnet sind. Der Verlag behält sich die Veröffentlichung nach Vorlage eines verbindlichen Modells vor sowie das Recht, bei besonderen Publikationen Sonderpreise festzusetzen.

Chiffreanzeigen

Wertbriefe und Einschreiben werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet.

Beilagen

Der Verlag leistet keine Gewähr für Beilagen in bestimmten Gebieten und bei Verlust einzelner Beilagen auf dem Vertriebsweg. Platzwünsche, z.B. Beilagen in bestimmten Zeitungsprodukten oder Zeitschriftenteilen, können nicht berücksichtigt werden. Im redaktionellen Teil kann ein Beilagenhinweis veröffentlicht werden, dessen Text über die Nennung des Firmennamens hinaus keine Werbung enthalten darf. Beilagen dürfen nur einem Auftraggeber dienen. Die Verbreitung von Warenproben, auch im Zusammenhang mit Beilagen, ist nicht möglich. Die Mittlervergütung für Werbeagenturen beträgt für Beilagenaufträge 15%. Die Einbeziehung von Beilagenaufträgen in Anzeigenabschlüsse ist nicht möglich.

Abbestellungen

- a) Abbestellungen von ganzseitigen Anzeigen und seiteiligen Anzeigen können nur bis zu 5 Tagen vor dem vereinbarten Anzeigenschluss termin berücksichtigt werden.
b) Abbestellungen müssen schriftlich erfolgen. Bei Abbestellungen einer Anzeige kann der Verlag die entstandenen Satzkosten berechnen.

Nachlass/Rabatt

a) Nachlasspflichtige Aufträge können nur zugunsten ein und derselben natürlichen oder juristischen Person abgeschlossen werden. Gesellschaften, mit denen der Auftraggeber einen Organvertrag abgeschlossen hat, können in nachlasspflichtige Aufträge einbezogen werden. Dies gilt nicht für den Zusammenschluss verschiedener selbständiger hoheitlicher Organisationen oder bei Zusammenschlüssen, bei denen Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

- b) Der Anspruch auf rückwirkenden Nachlass erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht wird.

c) Die zahlen- und mengenmäßige Einbeziehung von Anzeigen in einen Abschluss, für die der Tarif einen Nachlass nicht vorsieht, ist nicht möglich. Es ist auch nicht zulässig, für Anzeigen zum ermäßigten Grundpreis, für die der Tarif einen Nachlass nicht vorsieht, einen nachlasspflichtigen Abschluss zum vollen Grundpreis zu tätigen oder solche Anzeigen in einen laufenden nachlasspflichtigen Abschluss zum vollen Grundpreis einzubeziehen.

- d) Ein Kollegenrabatt in Höhe von 10% wird nur bei direkt erteilten Gelegenheitsanzeigen/-aufträgen gewährt.

Inkassoberechtigung

haben nur mit Ausweis versehene Vertreter.

Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung zur Erfüllung von Aufträgen und zur Leistung von Schadenersatz.

Verantwortlichkeit des Auftraggebers

a) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er nicht rechtzeitig sinstiert wurde, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen nicht rechtzeitig sinstierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keine Ansprüche gegen den Verlag zu.

- b) Zur Vermeidung von Verwechselungen mit privaten Anzeigen müssen gewerbliche Anzeigen als solche klar erkennbar sein, z. B. durch Kennzeichnung „Immobilien“ für Immobilienfirmen oder mit „Kfz-Firma“ bzw. „Firma“ für sonstige gewerbliche Anbieter. Der Gebrauch von Kennzeichnungen geschieht auf Risiko des Auftraggebers. Ihm obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen bei unzureichender Kennzeichnung gegen den Verlag erwachsen.

c) Der Auftraggeber hält den Verlag von allen Ansprüchen aus Verstößen der Anzeigen gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere das Wettbewerbs- und das Urheberrecht, frei.

- d) Mit dem Erteilen des Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung zu tragen und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.

Haftungsausschluss des Verlages

- a) Für Fehler jeder Art aus telefonischen Übermittlungen wird nicht gehaftet.
b) Für die Aufnahme von Anzeigen und Fremdbeilagen in bestimmten Ausgaben und auf bestimmten Plätzen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Datenschutz

Gemäß § 33 BDSG weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen die erforderlichen Kunden- und Lieferdaten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden.

Stand: 1. Juli 1997

Herausgeber:

Deutscher Bundestag – Parlamentsnachrichten
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anzeigen:

Fazit Communication GmbH
c/o Cover Service GmbH & Co. KG
Postfach 13 63
82034 Deisenhofen

 **DAS PARLAMENT**